

**Dienstvereinbarung**  
zwischen der  
**Technischen Universität Chemnitz**  
**vertreten durch den Rektor**  
und dem  
**Personalrat der Technischen Universität Chemnitz**  
**vertreten durch den Vorsitzenden**  
über das  
**Verfahren zur Vergabe von Leistungsprämien**

### **Präambel**

Im Personalentwicklungskonzept der TU Chemnitz sind u. a. auch Anreizsysteme enthalten. Materielle Leistungsanreize bestehen an der TU Chemnitz u. a. in Form von Leistungsprämien bzw. -zulagen. Mit dieser Dienstvereinbarung werden im Sinne der Transparenz sowie zur Stärkung der Motivation und Honorierung erbrachter Leistungen Regelungen zur Vergabe von Leistungsprämien vereinbart.

### **§ 1 Geltungsbereich und rechtliche Grundlage**

- (1) Diese Dienstvereinbarung gilt für alle haushaltfinanzierten Beschäftigten<sup>1</sup> der TU Chemnitz.
- (2) Grundlage für die Vergabe von Leistungsprämien sind die VwV Leistungsprämien vom 23. Juni 2015 i.V.m. §§ 18 Abs. 2 und 3, 40 Nr. 6 TV-L sowie §§ 68, 69 des Sächsischen Besoldungsgesetzes (SächsBesG) vom 18. Dezember 2013 in den jeweils geltenden Fassungen.
- (3) Leistungsabhängige Sonderzahlungen für Beschäftigte im Drittmittelbereich gemäß § 18 Abs. 1 i.V.m. § 40 Nr. 6 TV-L bleiben von den Regelungen dieser Dienstvereinbarung unberührt.

### **§ 2 Ziel der Dienstvereinbarung**

Die Dienstvereinbarung regelt die Grundsätze für das Verfahren zur Vergabe von Leistungsprämien gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 8 SächsPersVG. Durch die Regelungen dieser Dienstvereinbarung soll die Transparenz und Akzeptanz des Vergabeverfahrens gegenüber den Beschäftigten der TU Chemnitz verbessert werden. Die

---

<sup>1</sup> Der Begriff „Beschäftigte“ umfasst Beschäftigte im Sinne der VwV Leistungsprämien und Beamte der Besoldungsordnung A. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden in der Regel das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Leistungsbewertung hat diskriminierungsfrei und unabhängig vom Beschäftigungsbereich sowie Beschäftigungsumfang zu erfolgen.

### **§3 Voraussetzungen zum Erhalt von Leistungsprämie**

- (1) Beschäftigte der TU Chemnitz können eine Leistungsprämie erhalten, wenn sie besondere Leistungen erbracht haben.<sup>2</sup>
- (2) Die Gewährung der Prämie soll in einem zeitlichen Zusammenhang mit der besonderen Leistung stehen. Der reguläre Bezugszeitraum ist das Studienjahr. In begründeten Einzelfällen ist eine Honorierung von länger zurückliegenden Leistungen möglich.
- (3) Die Vergabe von Leistungsprämien steht unter dem Vorbehalt, dass hierfür im Haushalt entsprechende Mittel zur Verfügung stehen.

### **§4 Höhe und Umfang der Leistungsprämien**

Das Rektorat legt jährlich die Höhe des Vergabebudgets für die Gruppe der Beamten und Arbeitnehmer fest. Die Verteilung auf die einzelnen Struktureinheiten (Fakultäten, Zentrale Einrichtungen, Zentrale Universitätsverwaltung, Büro des Rektors) erfolgt auf Grundlage der jeweiligen Stellenzahl und Personalkostenpauschsätze. Bei der Vergabe der Leistungsprämien dient gemäß Ziffer II 2 der VwV Leistungsprämien die jeweilige Eingruppierung, außertarifliche Entgeltgruppe bzw. Besoldungsgruppe als Bemessungsgrundlage, allerdings richtet sich die jeweils konkrete Höhe der Leistungsprämie nach dem Grad der erbrachten Leistung.

### **§5 Verfahren**

- (1) Für eine Leistungsprämie kann jeder Beschäftigte gemäß § 1 Abs. 1 vorgeschlagen werden.
- (2) An der TU Chemnitz werden einmal jährlich Leistungsprämien vergeben. Diese Prämierung erfolgt im 4. Quartal des Jahres.
- (3) Das Verfahren zur Vergabe von Leistungsprämien wird eingeleitet, indem das Rektorat das Vergabebudget gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 festlegt. Daran anschließend erfolgt die Mittelverteilung auf die verschiedenen Bereiche entsprechend § 4 Abs. 1 Satz 2. Auf dieser Grundlage werden am Anfang des zweiten Halbjahres die Dekane, Leiter der zentralen Einrichtungen, Dezernenten und der Leiter des Büros des Rektors für ihre Zuständigkeitsbereiche in Abstimmung mit den direkten Vorgesetzten der Beschäftigten gebeten, dem Rektorat begründete Vor-

---

<sup>2</sup> Beispiele für besondere Leistungen sind etwa eine hohe Arbeitsqualität oder -quantität, wissenschaftlicher/wirtschaftlicher Erfolg der Arbeit, besonderes Engagement oder auch die Übernahme zusätzlicher Aufgaben über einen längeren Zeitraum.

schläge für die Vergabe von Prämien an Beschäftigte ihres Bereichs zu unterbreiten. Darüber hinaus kann das Rektorat Vorschläge für Leistungsprämien unterbreiten, mit denen das deutlich über dem üblichen Maß hinausgehende persönliche Engagement einzelner Beschäftigter der TU Chemnitz für die Universität als Gemeinschaft gewürdigt wird.

- (4) Über die endgültige Gewährung der Leistungsprämien entscheidet der Dienstvorgesetzte.
- (5) Personalrat, Frauenbeauftragte und die Vertretung für die schwerbehinderten Menschen erhalten vom Dezernat Personal eine Mitteilung über die zu prämiierenden Beschäftigten.

## **§6 Informationsanspruch**

- (1) Die Leistungsprämienempfänger erhalten eine schriftliche Mitteilung (Glückwunschschreiben) über die erbrachte besondere Leistung einschließlich der bewilligten Prämienhöhe. Eine Ausfertigung hiervon wird zur Personalakte genommen.
- (2) Die Beschäftigten der TU Chemnitz werden durch die Dienststelle nach Abschluss des Verfahrens über die Anzahl der im jeweiligen Haushaltsjahr vergebenen Leistungsprämien sowie über die Gesamthöhe der Prämienzahlung informiert.

## **§7 Schlussbestimmungen**

- (1) Die Dienstvereinbarung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- (2) Bezüglich der Kündigung dieser Dienstvereinbarung gilt § 84 Abs. 3 SächsPersVG; eine Nachwirkung entsprechend § 84 Abs. 4 SächsPersVG wird ausdrücklich vereinbart. Die vertragschließenden Seiten werden unmittelbar nach Kündigung Verhandlungen zu einer neuen Dienstvereinbarung aufnehmen.
- (3) Die Möglichkeit der Vertragsparteien, die Dienstvereinbarung jederzeit in beiderseitigem Einvernehmen zu verändern, bleibt unberührt.

Chemnitz, den 25.06.2020

*gez. Gerd Strohmeier*

Prof. Dr. Gerd Strohmeier  
Rektor

*gez. Frank Hohaus*

Frank Hohaus  
Vorsitzender des Personalrates